

Satzung zur Änderung der Satzung zur Entwässerungssatzung über
die Erhebung von Beiträgen und Gebühren in der Stadt Bad Tölz

**- Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung -
vom 25. September 2001**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bad Tölz folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Entwässerungssatzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren der Stadt Bad Tölz i. d. F. vom 08.11.1994, zuletzt geändert am 30.01.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „ (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|-----------------------------------------|-------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,50 EURO |
| b) pro m ² Geschossfläche | 9,61 EURO „ |

2. §10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „ (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,25 EURO pro Kubikmeter Abwasser.“

3. § 10 Abs. 6 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „ 1. Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt, „

4. § 10 Abs. 6 Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Bad Tölz, 25.09.2001
STADT BAD TÖLZ



(gez.)

Josef Niedermaier
1. Bürgermeister